

# Kundmachung.

**M**artin Klein, von Breitenberg in Böhmen gebürtig, 27 Jahre alt, katholisch, ledig, Corporal der vierten Landwehr-Compagnie des k. k. zweiten Feldartillerie-Regiments, ist bei gehörig erhobenem Thatbestande geständig und rechtlich überwiesen, daß er am 15. October v. J. aus dem Lager auf der Simmeringer Heide meineidig entwichen, und zu den Insurgenten bei der St. Marxer Linie übergegangen ist, denselben über die in der Artillerie-Caserne aufbewahrten ärarischen Monturs- und Munitionsvorräthe mit Andeutung ihrer Verwahrungslocalitäten verrätherische Mittheilungen gemacht, und dadurch die Entwendung von ärarischem Materiale im Beköstigungsbetrage von 1581 fl. Conv. Münze veranlaßt und bewerkstelliget, ferner zur Mobilgarde gegen Löhnung täglicher 40 kr. eingereiht, sich an dem bewaffneten aufrührerischen Widerstande gegen die k. k. Truppen sowohl durch eigenhändige Bedienung und Aufstellung schweren Geschützes, wie auch durch Belehrung Anderer über den zweckmäßigsten Gebrauch dieser Waffe, endlich auch durch Recognoscirung der Aufstellung des Militärs eifrigst theilgenommen hat.

Es ward daher Corporal Martin Klein wegen des durch meineidige Entweichung erschwerten Verbrechens bewaffneter Theilnahme am Aufruhr von dem über ihn am 31. Juli d. J. abgehaltenen Kriegsrechte nach Vorschrift des 62. Artikels der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und anderer hierauf Bezug nehmenden Strafgesetzen, in Verbindung mit den Proclamationen Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz, durch Einheit der Stimmen nebst Degradirung zum Gemeinen und Verbindlichkeit zum Schadenersatz von 1581 fl. Conv. Münze zur Todesstrafe durch den Strang verurtheilt. Seine Excellenz der k. k. Herr General-Feldzeugmeister, Militär- und Civil-Gouverneur Freiherr von Welden haben mittelst hohen Erlasses vom 19. d. M. das vorstehende Urtheil im Wege Rechtsens zwar zu bestätigen, aus besonderer Gnade aber dahin zu mildern befunden, daß Martin Klein nebst beständiger Degradirung mit zwanzigjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen zu bestrafen sei, womit dieß Urtheil am 20. d. M. kundgemacht worden ist.

Wien am 23. August 1849.

Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

